

RICHTLINIEN

für die IVW-Mitgliedschaft von Werbeagenturen

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 17. Mai 1988)



Informationsgemeinschaft
zur Feststellung der
Verbreitung von
Werbeträgern e.V. (IVW)

§ 1

- (1) Werbeagenturen und Werbemittlungen können nach Zustimmung des Organisationsausschusses Presse die IVW-Mitgliedschaft erwerben. Voraussetzung für die Aufnahme in die IVW ist eine zweijährige Tätigkeit.
- (2) Der Aufnahmeantrag einer Werbeagentur/Werbemittlung muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name (Firma) / Gesellschaftsform
 - b) Inhaber bzw. Gesellschafter
 - c) Gründungszeitpunkt
 - d) HR-Nummer

§ 2

- (1) Die Mitgliedschaft einer Werbeagentur/Werbemittlung berechtigt zum regelmäßigen, kostenlosen Bezug der IVW-Auflagenliste, der IVW-Basisliste und der aus besonderen Anlässen erscheinenden Informationen.
- (2) Die Mitgliedschaft einer Werbeagentur/Werbemittlung berechtigt zur Mitgliedschaft in der Gruppe "IVW-Verbreitungsanalyse"; damit ist das Recht auf Erhalt einer Ausgabe der Verbreitungsanalyse im Rahmen des VA-Mitgliedsbeitrages verbunden.

§ 3

Den Mitgliedsbeitrag in der Gruppe Werbeagenturen/Werbemittlungen setzt der Verwaltungsrat fest.